

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, den 20. Juli 1976,
um 9.04 Uhr.

(128. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Ass. Clemens,
Just.Ass. z. A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:
RAe Dr. Heldmann, Geulen (als Vertreter von
RA Schily), Dr. Hoffmann, Dr. Augst (als amtlich
bestellter Vertreter von RA Egger), Künzel,
Schnabel, Schwarz, Schlaegel u. Grigat.

V.: Ich bitte, Platz zu nehmen.

Wir können mit der Sitzung fortfahren:

Herr RA Egger wird durch Herrn RA Dr. Augst vertreten; die Vertretung wird genehmigt. Es liegt ja im Augenblick keine amtliche Bestellung vor.

RA Dr. Augst: Die kommt erst noch.

V.: Gut, dann wird die Vertretung ausdrücklich genehmigt.

Es ist zunächst Gelegenheit gegeben, wie am Schluß der letzte Sitzung angekündigt, sich gem. § 257 StPO zur Aussage des Zeugen Müller zu äußern.

Die B.Anwaltschaft hat schon gemeldet, daß sie sich äußern wolle. Herr RA Geulen.

RA Geu.: Herr Vorsitzender, ich habe einen Antrag zu stellen, und zwar einen unaufschiebbaren Antrag - ich möchte ihn jetzt verlesen gerne -.

In der Strafsache gegen Baader u.a. (hier gegen Gudrun Ensslin) ...

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, ...

RA Geu.: Es ist ein Ablehnungsantrag.

B.Anw.Dr.Wu.: ... die Vernehmung des Zeugen Müller ist abgeschlossen ...

RA Geu.: Es ist ein Ablehnungsantrag, Herr Bundesanwalt.

B.Anw.Dr.Wu.: ... und wir haben jetzt ein Recht, unsere Erklärung abzugeben.

V.: Es ist ein Ablehnungsantrag.

Wenn wir abgelehnt oder jemand abgelehnt ist, können wir Ihre Erklärung nicht anhören; deswegen ist es in der Tat so, daß er Vorrang hat.

RA Geulen verliest nunmehr den aus Anl. 1 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beige-fügt ist.

Die Verlesung wird auf Seite 3 - nach dem 2. Absatz - des Antrags vom Vorsitzenden wie folgt unterbrochen:

V.: Herr RA Geulen, verzeihen Sie, wenn ich drauf hinweise: Soweit ich mich erinnern kann, hieß es "der Belehrung" nicht "der Beratung". Völlig eindeutig, daß das Gericht keine Beratung mit einem Zeugen pflegt.

RA Geu.: Ich möchte zunächst mal die Begründung vortragen und kann nur das wiedergeben, was von uns in der Verhandlung vernommen worden ist. Sie können ja dann in der dienstlichen Erklärung, Herr Vorsitzender Richter, vor allem das, was der wesentliche Punkt dieses Ablehnungsgesuches ist, nämlich nicht nur das, was in der Hauptverhandlung gesagt worden ist, sondern das, was eben zwischen dem 13. und 14. Juli stattgefunden hat und insbesondere die Kenntnis, die Sie davon gehabt haben; das ist der Hintergrund dieses Ablehnungsgesuches.

RA Geulen setzt nunmehr die Verlesung des aus Anlage 1 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrags bis zum Ende fort.

V.: Herr RA Dr. Heldmann.

RA Dr. He.:

Herr Baader lehnt den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing wegen der Besorgnis der Befangtheit ab

mit folgender Begründung:

Der abgelehnte Richter hat in der Hauptverhandlung am 15.7.76 seine Prozeßleitungsbefugnis fortgesetzt dazu genutzt, den von der B.Anwaltschaft benannten Zeugen Gerhard Müller gegen die Befragung durch die Verteidigung abzuschirmen. Durch die Art, wie er das getan hat, hat er den Zeugen zu aggressiver Abwehr gegenüber der Verteidigerbefragung stimuliert und hierdurch

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Si
3455 / 390
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Gudrun Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung des Ablehnungsgesuches wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes vorgebracht:

Der Zeuge Gerhard Müller hat an den Hauptverhandlungstagen am 8. Juli und 13. Juli 1976 - auch nach mehreren eindringlichen Vorhalten seitens des Gerichts - geleugnet, den Zeugen Hoff gekannt zu haben und in dessen Werkstatt gewesen zu sein. Ferner hat der Zeuge bestritten, den Decknamen "Harry" getragen zu haben und mit der von dem Zeugen Hoff bezeichneten Person mit dem Namen "Harry" identisch zu sein.

Glaubhaftmachung: 1. Sitzungsniederschrift
2. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Seine Darstellung hat der Zeuge Gerhard Müller auch zum Abschluß seiner Befragung am 13. Juli 1976 aufrecht erhalten, nachdem ihm der abgelehnte Richter eine Reihe von Vorhalten aus den Aussagen des Zeugen Hoff einerseits und den Aussagen des Zeugen Gerhard Müller andererseits gemacht hatte, deren Vergleich den Schluß nahelegte, daß der Zeuge Gerhard Müller mit der von dem Zeugen Hoff als "Harry" bezeichneten Person identisch ist.

Glaubhaftmachung: wie vor

Am folgenden Hauptverhandlungstag, dem 14. Juli 1976 gab der bevollmächtigte Anwalt des Zeugen Gerhard Müller eine Erklärung ab, daß der Zeuge Müller seine bisherigen Aussagen hinsichtlich des Zeugen Hoff und des Trägers des Namens "Harry" berichtigen wird. Der Zeuge Müller gab nach dieser Erklärung seines Verteidigers zu Protokoll, daß er Hoff kenne und daß er, Müller, mit dem von dem Zeugen Hoff erwähnten "Harry" identisch sei.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Frage eines Verteidigers an den Zeugen Gerhard Müller, ob sein Anwalt nach Schluß der Hauptverhandlung am 13. Juli 1976 bis zum Beginn der Hauptverhandlung am 14. Juli 1976 mit anderen Prozeßbeteiligten über dessen Aussage gesprochen habe, wurde vom Gericht nicht zugelassen. Daher konnte nicht geklärt werden, ob ein solches Gespräch zwischen Rechtsanwalt Huth und anderen Prozeßbeteiligten, sei es Vertretern der Bundesanwaltschaft, sei es Mitgliedern des Senats, stattgefunden hat.

Glaubhaftmachung: wie vor

Zum Schluß seiner Befragung am 15. Juli 1976 hat der Zeuge Gerhard Müller

auf die Frage eines Verteidigers, wie es zu dem Sinneswandel zwischen dem 13. Juli und 14. Juli 1976 gekommen sei, sinngemäß erklärt, dies sei das Ergebnis der "Beratung" durch den abgelehnten Richter.

Glaubhaftmachung: wie vor

Auf entsprechende Intervention des abgelehnten Richters hat der Zeuge Gerhard Müller allerdings seine Erklärung hinsichtlich der "Beratung" durch den abgelehnten Richter dahingehend eingeschränkt, daß damit die Vorhalte in der Hauptverhandlung gemeint gewesen seien.

Glaubhaftmachung: wie vor

Der abgelehnte Richter hat seinerseits die Aussage des Zeugen Gerhard Müller dahingehend kommentiert, daß er eigentlich nicht eine Erklärung des Anwalts des Zeugen Müller, sondern eine berichtigende Erklärung des Zeugen Müller selbst erwartet habe.

Glaubhaftmachung: wie vor

In Anbetracht der von dem abgelehnten Richter und dem Zeugen Müller abgegebenen Erklärungen geht die Angeklagte Ensslin - nach ihrer subjektiven Einschätzung - davon aus, daß der abgelehnte Richter oder andere Prozeßbeteiligte unmittelbar oder mittelbar, möglicherweise auch durch Kriminalbeamte, mit Rechtsanwalt Huth oder mit dem Zeugen Müller nach Abschluß der Vernehmung am 13. Juli 1976 Kontakt aufgenommen haben, um den Zeugen Müller zu veranlassen, seine Aussagen, soweit sie sich mit der Darstellung des Zeugen Hoff nicht in Einklang bringen lassen, zu berichtigen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärungen des abgelehnten Richters sowie der übrigen Mitglieder des Senats

Dabei ist es auch von Bedeutung, daß der Zeuge Gerhard Müller auch nach eindringlichen Vorhalten seitens der Mitglieder des Senats in der Haupt-

verhandlung beharrlich bei seiner Falschaussage geblieben ist und kaum zu erklären ist, aus welchem Grunde der Zeuge Müller von einem Tag auf den anderen aus eigenem Antrieb sich zur Berichtigung seiner Aussage entschlossen haben könnte, nachdem er an zwei Hauptverhandlungstagen bei seiner Falschaussage geblieben war.

Die Tatsache, daß die Angeklagte Ensslin den Eindruck hat, daß mit Wissen oder sogar auf Initiative des abgelehnten Richters außerhalb der Hauptverhandlung auf den Zeugen Müller Einfluß genommen worden ist, rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit. Den Eindruck, auf welche Weise die Veränderung der Aussage des Zeugen Müller zustande gekommen ist, stützt die Angeklagte Ensslin insbesondere auch auf die Äußerung des abgelehnten Richters, er habe eine berichtigende Erklärung des Zeugen Müller "erwartet" und den Umstand, daß der abgelehnte Richter, nachdem der Zeuge Müller am 14. Juli 1976 zugegeben hatte, das Gericht an zwei Hauptverhandlungstagen belogen zu haben, keine Veranlassung sah, dem Zeugen Müller noch irgendwelche Fragen zu stellen oder ihm Vorhalte zu machen.

Glaubhaftmachung: wie vor

Das Ablehnungsgesuch ist damit begründet.


Rechtsanwalt

provozierte Ausfälligkeiten dieses Zeugen bis hin zur Formalbeleidigung akzeptiert.

Nachdem sozusagen einleitend Herr OStA Zeis die Zeugenbefragung durch RA Schily als ein Pläuschchen mit dem Zeugen bezeichnen durfte, durfte ungerügt, von gelegentlich freundväterlichem Zuspruch abgesehen, der Zeuge Müller z. B. einem Verteidiger antworten:

1. Das geht sie gar nichts an;
2. das ist eine Unverschämtheit;

ferner:

Die Antwort des Zeugen auf eine Verteidigerfrage, nämlich: "Sie unterstellen mir Ihre infame Methode" hat den abgelehnten Richter erst einmal bewogen, den Verteidiger zu rügen.

Auf den Zuruf des Zeugen an einen anderen Verteidiger:

"Halten Sie den Mund" hat der abgelehnte Richter den Verteidiger gerügt.

Auf Vorhalt und Frage von mir selbst hat u. a. der abgelehnte Richter, nachdem er vorangegangen schon wiederholt Fragen der Verteidigung durch unbegründete Interventionen zerstört hatte, wie folgt interveniert:

- a) mit der Frage, aus welchem Protokoll der Vorhalt stamme, als ob es eine Vorschrift gebe, die gebietet, einen Vorhalt nach einer Fundstelle zu datieren;
- b) nach meinem Quellenhinweis auf eigene Mitschrift zweifelt unsubstantiiert der abgelehnte Richter die Zuverlässigkeit dieser Mitschrift an;
- c) folgt hinsichtlich der Frage, nicht also des Vorhalts der abgelehnte Richter einmal mehr einer Polemik ohne Worterteilung der B.Anwaltschaft: Der Verteidiger kenne wohl die Akten nicht, um den Verteidiger auf das Protokoll - hinsichtlich der Frage, nicht des Vorhalts - der polizeilichen Vernehmung hinzuweisen, woraus eben der Verteidiger seine Frage bezogen hatte;

- d) alsdann liest der abgelehnte Richter dem Zeugen den einschlägigen Passus von Bl. 7 des Protokolls der polizeilichen Vernehmung vom 31.3.1976 vor, um alsdann den Zeugen selbst zu befragen, ob er das gesagt habe, mit der zu erwartenden Antwort und der offenbar erwarteten Antwort: Ja.

Wiederholt hat der abgelehnte Richter dem Zeugen empfohlen, ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu gebrauchen, als ob er gewußt hätte, was alles der Zeuge zu verbergen hat; als ob er angestrebt hätte, die Unglaubwürdigkeit dieses Zeugen nicht zutage treten zu lassen.

Nachdem der abgelehnte Richter über vier Tage hinweg zu verschiedenen handgreiflichen Falschaussagen des Zeugen geschwiegen hatte, hat er am Ende der Beweisaufnahme vom 15.7.76 einem Verteidiger vorgehalten, er bezweifle dessen Erklärung, daß dieser seine Zeugenbefragung schon konzipiert hätte.

Nach all dem muß mein Mandant die Befangenheit des abgelehnten Richters besorgen, den Mangel nämlich an Neutralität und Distanz gegenüber bestimmten Verfahrensbeteiligten.

Diese Ablehnung ist unverzüglich, weil maßgebend derjenige Zeitpunkt ist, in welchem der Ablehnungsberechtigte die Ablehnungstatsachen selbst erfährt. Das aber war hier nicht vor Ende der Hauptverhandlung am 17.5. möglich, die um ca. 18.30 Uhr geschlossen worden ist.

Glaubhaftmachung:

- a) Sitzungsprotokoll;
- b) dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters.

V.: Herr RA Dr. Hoffmann.

RA Dr. Ho.: Ich schließe mich für Jan-Carl Raspe den Anträgen meiner Kollegen Geulen und Heldmann an und mache mir ihre Begründung zu eigen.

V.: Will sich sonst noch ein Verteidiger dazu äußern? Ich sehe nicht.

Die B.Anwaltschaft?

Bitte schön, Herr B.Anwalt Widera.

Reg.Dir. Wi.: Ich beantrage für die Bundesanwaltschaft,

die Ablehnungsgesuche als unzulässig
zu verwerfen.

Sie sind verspätet und dienen offensichtlich
nur dazu, das Verfahren zu verschleppen
oder verfahrensfremde Zwecke zu verfolgen.

Ich beginne gleich mit dem, was Herr RA Dr. Heldmann zuletzt
ausgeführt hat:

Es ist in der Konsequenz natürlich unrichtig; denn es wäre
ein Leichtes gewesen für die Verteidiger, wenn sie meinten,
Ablehnungsgründe gegen den Vorsitzenden Richter lägen vor,
eine Unterbrechung zu erbitten und sich mit den Mandanten dar-
über zu unterhalten, ihnen die Tatsachen zu berichten.

Im übrigen:

Was hätte es eigentlich gehindert, einen solchen Antrag am Frei-
tag letzter Woche oder am Montag dieser Woche zu stellen?
Schon deshalb muß meines Erachtens das ... müssen die Gesuche
als unzulässig verworfen werden.

Im übrigen kann man nur fragen, wenn man an die Ausführungen
des RA Geulen denkt, die er grade gemacht hat:

Was kann eigentlich der Vorsitzende dafür, wenn ein Zeuge
zunächst einmal die Wahrheit nicht sagt?

Und zu dem weiteren Punkt, zu den Fragen nämlich, die nicht
zugelassen wurden, weil sie Anwaltsgespräche berühren:

Da hat doch noch jeder im Ohr, mit welchem eingehendem Beschluß
der Senat diese Fragen nicht zugelassen hat. Diese eingehende
Begründung wird doch wohl deutlich gemacht haben, daß hier nicht
der geringste Anhaltspunkt für Voreingenommenheit zu er-
kennen ist; und daß der Vorsitzende auf den Zeugen Müller
Einfluß genommen hätte. Auch dafür ist überhaupt kein Anhalt.

Es waren notwendige Vorhalte, die der Herr Vorsitzende ge-
macht hat. Und wenn gesagt wurde, es sei überhaupt nicht zu
erkennen gewesen der Grund dafür, warum der Zeuge Müller
seine Aussage berichtet habe - ganz davon abgesehen, daß der
Zeuge Müller selber den Grund genannt hat - war auch so für je-
den deutlich erkennbar - der lag gradezu auf der Hand, und der
Zeuge Müller hat ihn nochmals gesagt: Er habe zunächst einmal
Angst gehabt, daß er sich selbst belasten könne und anhand der

Vorhalte habe er dann Anlaß gehabt, in der Nacht darüber nachzudenken, und deshalb habe er am nächsten Tage dann seine Aussage in diesen beiden Punkten, die genannt wurden, berichtigt. Soweit die Ausführungen des RA Heldmann.

Über diesen Themenkreis hinausgehend kann ich nur sagen:

Auf diese Ausführungen ist es wirklich nicht notwendig, einzugehen. Herr RA Heldmann hat in der von ihm seit langem bekannten Art sich einmal mehr darum bemüht, in übler Weise die Tatsachen zu verdrehen. Und ich kann mich - und das will ich abschließend sagen - des Eindrucks nicht erwehren, die Verteidigung habe nichts Sachliches mehr zu bieten und will offenbar hier die Zeit damit totschiagen, solche echt unsinnigen Anträge vorzutragen.

V.: In einer Viertelstunde bitte ich die Beteiligten wieder ...
Ja ich bitte auch bei Ihnen, Herr Dr. Heldmann, das, wenn es schriftlich vorliegt, sofort zu übergeben.

RA Dr. He.: Liegt nicht vor.

V.: Liegt nicht vor; dann müssen wir es vom Protokoll holen.

Ich bitte in einer Viertelstunde die Prozeßbeteiligten wieder anwesend zu sein. Es wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht.

Pause von 9.21 Uhr bis 10.31 Uhr

Ende von Band 615



Dienstliche Erklärung

zum Ablehnungsgesuch vom 20. Juli 1976

Wegen der aus meiner Verhandlungsführung hergeleiteten Ablehnungsgründe verweise ich auf das Protokoll.

Die Unterstellung, ich hätte auf den Zeugen Müller ausserhalb der Hauptverhandlung in irgendeiner Form wegen der Berichtigung ursprünglich falscher Aussagen Einfluss genommen, entbehrt jeder Grundlage. Ich habe weder mit ihm noch mit Rechtsanwalt Huth wegen der Berichtigung der Aussagen Kontakt aufgenommen. Rechtsanwalt Huth hat mich vor Beginn der Sitzung, in der der Zeuge Müller seine Aussagen vom Vortage korrigierte, darauf hingewiesen, dass er eine Besprechung mit seinem Mandanten für notwendig halte, weshalb er bitte, gegebenenfalls mit dem Sitzungsbeginn darauf Rücksicht zu nehmen.



(Dr. Prinzing)

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Verfügung.

Zu dieser dienstlichen Äusserung kann binnen 15 Minuten Stellung genommen werden. Etwaige Stellungnahmen wären schriftlich beim Sitzungswachtmeister abzugeben.

Fortsetzung der Hauptverhandlung voraussichtlich 10.15 Uhr.



i.V. (Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 10.31 Uhr

V.: Es ist folgender Beschluß gefasst worden:

Der Vorsitzende verliert nunmehr
den Beschluß aus Anlage 2 zum Protokoll.
Der Beschluß ist dem Protokoll als
Anlage 2 beigelegt.

Es folgen die Unterschriften der drei beteiligten Richter.
Es ist ein Schreiben beim Senat eingegangen, wonach Herr Professor
Azzola Frau Ensslin nicht mehr vertritt. Frau Ensslin hat das
mitgeteilt.

Siehe Anlage 3 zum Protokoll.

Damit kann ich jetzt der Bundesanwaltschaft, Herr Bundesanwalt
Dr. Wunder, das Wort zur Erklärung gem. § 257 StPO erteilen.

BA Dr. Wu.: Die Bundesanwaltschaft hat den wegen Beteiligung an der
den Angeklagten zur Last gelegten Taten bereits abgeurteilten
Gerhard Müller in diesem Verfahren als Zeugen benannt, weil be-
kanntgeworden war, daß er sich nicht mehr zur Gruppe um Baader und
Ensslin zählt und aussagebereit ist. Wir waren dazu verpflichtet,
um die Aktivitäten der Angeklagten, nun nicht zuletzt auch die
weitgehend/^{noch} im Dunkeln gebliebenen Gruppeninternas, aufzuklären.
Welche Konsequenzen sich aus den Bekundungen des Zeugen für die
Angeklagten ergeben, ist Sache der Beweiswürdigung im Plädoyer.
In dieser Erklärung soll nur folgendes gesagt werden: Jeder an
ein und derselben Tat Beteiligte, vor allem aber der noch nicht
rechtskräftig Abgeurteilte, wie hier der Zeuge Gerhard Müller,
befindet sich objektiv und subjektiv in einer schwierigen Situation,
wenn er als Zeuge auszusagen hat.
Müller ist dialektisch nicht geschult, aber er hat bis auf Ausnahmen,
wo er sich verständlicherweise nicht bloßstellen wollte, aber auch
nicht bloßstellen lassen wollte und deshalb die Aussage verweigert
hat, erkennbar offen ausgesagt, und sich dabei teilweise selbst er-
neut belastet.

Ich verwahre mich mit Nachdruck gegen den Vorwurf, Müller sei von
Angehörigen der Bundesanwaltschaft oder des Bundeskriminalamtes ge-
kauft, umgedreht oder wie es außerhalb der Sitzung von der Seite der

gewählten Verteidiger zu hören war, einer sogenannten Gehirnwäsche unterzogen worden. Das sind ebenso haltlose, wie im Ergebnis auch törichte Behauptungen. Für diese Version kann aber schon gar nicht ein im Frühjahr 1973 mit Müller über eine Reihe von Haftbeschwerden geführtes Gespräch herhalten. Obwohl Müller zweifellos schuldbeladen ist, halte ich ihn für glaubwürdig. Es gab meines Erachtens lediglich einen Punkt, wo in diesen tagedauernden Vernehmungen Müller zuerst bewußt die Unwahrheit gesagt hat, bis er sich dann am nächsten Sitzungstag korrigierte; das war das Problem um Harry.

Hier aber muß man berücksichtigen und ihm zugute halten, daß ihn jene entscheidende Frage des Vorsitzenden, die zwar den Tag über im Raume stand, nach 6stündiger Vernehmung, abends gegen 17.00 Uhr überrascht haben dürfte. Das alles kann aber dahinstehen, denn auszugehen ist davon, daß sich Müller letztlich auch in diesem Punkt zur Wahrheit bekannt hat.

Ich bin somit der Auffassung, daß der Zeuge diese für ihn sehr schwierige Situation hier in diesem Verfahren bestanden hat.

Wenn ich ihn für glaubwürdig halte, so ist damit zur Gesamtpersönlichkeit Müllers, wenn man diese auf Jahre zurückblättern wollte, nichts gesagt und nichts zu sagen. Hier geht es allein um seine, in diesem Verfahren gemachten Zeugenaussagen und der damit im Zusammenhang stehenden Glaubwürdigkeit; das sei ausdrücklich betont. Dennoch aber muß bemerkt werden, daß es nicht das erste Mal wäre, wenn sich ein Saulus zu einem Paulus bekehrt. Und in einem Rechtsstaat, der sich der Resozialisierung verschrieben hat, sollte derartiges nicht als ungewöhnlich angeprangert werden.

Nur am Rande sei noch bemerkt, weil es interessant ist, es soll und darf uns... darf für uns nicht entscheidend sein, daß dieser Eindruck über die Glaubwürdigkeit, wie deutlich wurde von zahlreichen Vertretern namhafter Organe, von Presse, Rundfunk und Fernsehen, die diese Vernehmungen verfolgt haben, geteilt wird. Schon grundsätzlich verdient jemand, der sich aus den Klauen einer kriminellen Vereinigung befreit, eben weil er im Gegensatz zu anderen mit seiner bisherigen Lebensweise ~~S~~schluß macht, ein gewisses Verständnis, wenn nicht sogar Respekt. Dies hier um so mehr, weil Müller auch den Mut gezeigt hat, die Gruppe so darzustellen, als das darzustellen, was sie, jedenfalls in seinen Augen, war und verfolgt hat. Seine Bekundungen fügen sich nahtlos in das hier seit Mai vergangenen Jahres gebotene Bild. Sie sind logisch, weil sie durch eine Vielzahl anderer Be-

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

3455 / 398

Beschluß vom 20. 7. 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden ~~x~~ Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

Gründe:

- I. Die Angeklagte Ensslin behauptet durch ~~x~~ ihren Verteidiger, Rechtsanwalt Geulen, Dr. Prinzing habe außerhalb der Hauptverhandlung auf den Zeugen Müller selbst oder durch dessen Anwalt Huth Einfluß genommen, um zu erreichen, daß dieser seine Aussage im Hinblick auf die Darstellung des Zeugen Hoff berichtige.

Aus der dienstlichen Äußerung von Dr. Prinzing ergibt sich, daß das nicht der Fall war. Die mit der Ablehnung vorgetragene Umstände geben keinen Anlaß, hieran zu zweifeln; die Ablehnung erschöpft sich insoweit in Vermutungen und Unterstellungen.

- II. Der Angeklagte Baader bringt durch seinen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Heldmann im wesentlichen vor, Dr. Prinzing habe seine Prozeßleitungsbefugnis dazu benutzt, den Zeugen Müller gegen die Verteidigung abzusichern und ihn zu Aggressionen gegen die Verteidigung zu stimulieren. Dr. Prinzing habe Angriffe des Zeugen gegen die Verteidigung ungerügt hingenommen, habe dem Zeugen verschiedentlich § 55 StPO empfohlen, habe schließlich zu handgreiflichen Falschaussagen des Zeugen geschwiegen.

Die Tonbandniederschrift aus der Hauptverhandlung beweist die Unwahrheit des ~~V~~orgetragenen. Sie zeigt auf, daß Dr. Prinzing den Zeugen, wenn er sich gegenüber anderen Prozeßbeteiligten nicht ordnungsgemäß verhielt, sogleich ermahnt und gerügt hat, daß freilich mitunter Anlaß bestand, im gleichen Zusammenhang auch Verteidiger zu rügen, so etwa, als Professor Azola, ohne am Wort oder an der Befragung des Zeugen zu sein, dem Zeugen ins~~W~~ort fiel;

ebenso, als Rechtsanwalt Schily eine begonnene Ermahnung³⁴⁵⁵ 399 des Zeugen durch den Vorsitzenden eigenmächtig unterbrach.

Die Niederschrift beweist[§] ferner, daß Dr. Prinzing, als ~~x~~ er unwahre Aussagen vermutete, den Zeugen eindringlich ermahnte, was dann auch zu der unter I angesprochenen Aussageberichtigung führte.

Der Zeuge Müller erklärte mehrmals, er werde eine Frage nicht beantworten, ohne daß er einen rechtlichen Grund hierfür nannte. Dr. Prinzing wies ihn wiederholt pflichtgemäß darauf hin, daß er sich auf § 55 StPO berufen könne oder die Wahrheit sagen müsse, und befragte ihn, ob er sich bei seiner Weigerung, Auskunft zu geben, auf § 55 StPO berufe. Von "Empfehlungen" in dem von Rechtsanwalt Dr. Heldmann gemeinten Sinn kann keine Rede sein.

An der Zuverlässigkeit der Mitschrift von Dr. Heldmann äußerte Dr. Prinzing mit Recht deshalb in sehr vorsichtiger Form Zweifel, weil Dr. Heldmann gleich zu Beginn erklärte, es handle sich hier um die von ihm schriftlich festgehaltenen Aussagen des Zeugen von dessen 1. Vernehmungstag, dem 28. 6. 76, obwohl für jedermann offenkundig war, daß die Vernehmung des Zeugen am 8. 7. 76 begonnen hatte.

Sowohl einzeln, wie in der Gesamtschau sind die vorgebrachten Umstände bei vernünftiger Betrachtung nicht geeignet, an der Unbefangenheit von Dr. Prinzing Zweifel zu begründen.

Das gilt auch für die Ablehnung durch den Angeklagten Raspe und seinen Verteidiger Rechtsanwalt Hoffmann, der sich zur Begründung seiner Ablehnung allein auf das von Rechtsanwalt Geulen und Rechtsanwalt Dr. Heldmann Vorgetragene bezog.

M.

Maier

W. W. W.

3455 / 400

2. Secret

Walt

20.7.76

930 wh

Oberlandesgericht Stuttgart ^{3455 / 401}
Eing. 20. 7. 76 9. 38 h
K.

dem
2. Strafsenat OLG Stuttgart

teile ich mit,
dass das Mandat mit Azzola nicht
zustandegekommen ist, er mich also
nicht vertritt.

20. Juli 76

f. Gessl

weismittel, unter anderem die ihm vorgelegten Asservate und deren Beziehung zu den einzelnen Taten, erhärtet werden. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß der Zeuge Müller die Angeklagten zu Unrecht belastet, denn Versprechungen, illegale Zusagen oder dergleichen, vor allem in der Richtung, daß er Vorteile in seiner Strafsache erwarten darf, sind nicht gemacht worden, von keiner Seite. Auch die Tatsache, daß er sich nicht mehr zu Baader, Ensslin und Raspe bekennt, stellt keinen ernstzunehmenden Grund dafür dar, zu Unrecht die sogenannte RAF zu belasten. Daß die Verteidigungen Anstrengungen unternimmt den Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit hin zu durchleuchten, ist nicht nur ihr gutes Recht, es ist auch ihre Pflicht. Nur waren fast alle Fragen kaum dazu bestimmt, noch mangels Sachbezogenheit überhaupt dafür geeignet, etwas zur Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen hier in diesem Verfahren herzugeben. In einigen Fällen wurde dies besonders deutlich, wo offensichtlich in die Persönlichkeit des Zeugen, in seine private Sphäre gezielt werden sollte. Es fiel übrigens auf, daß die Angeklagten an allen diesen Tagen dem Zeugen Müller nicht gegenübertreten wollten. Ebenso, wie ^{Sie} sich grundsätzlich gescheut haben, an jenen Tagen hier im Sitzungssaal zu erscheinen, an denen ihre Opfer, die Verletzten bei den 6 Sprengstoffanschlägen vernommen worden sind. Anscheinend gibt es auch bei ihnen entweder noch das schlechte Gewissen oder vielleicht die Angst, Müller, von dem sie sich doch am Nerv getroffen fühlen müssen, könnte gerade durch ihre Anwesenheit an noch mehr erinnert werden.

Die Anklagevertretung hält Müller für einen Glauben verdienenden Zeuge, danke.

V.: Nunmehr haben die ^{Herren} Verteidiger die Möglichkeit; die Reihenfolge mögen die Herren selbst zu bestimmen.

Herr Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Der Herr Bundesanwalt Dr. Wunder hat gesagt, Müller sei als Zeuge benannt worden, weil bekanntgeworden sei, daß er nicht mehr zur Gruppe gehöre. Die Verteidigung hat in der Beweisaufnahme bereits angedeutet, zum Teil durch Vorhalt, nämlich belegt, daß die Bemühungen der Ermittlungsbehörden, Müller als Zeugen zu gewinnen, bereits sogleich nach seiner Verhaftung begonnen haben und wie wir jetzt wissen erfolgreich geworden sind.

Der Herr Bundesanwalt hat gesagt, nur einer Falschaussage sei der Zeuge Müller überführt worden in dieser Hauptverhandlung, nämlich seiner Angabe., seinen Angaben über Harry und Hardy, sie sind all-

gemein bekannt. Die Verteidigung meint sagen zu können, die Tonbandprotokolle, die wohl dem Gericht, wie ich vorhin gehört habe, vorliegen, nicht jedoch der Verteidigung, werden erweisen, daß Müller eine Fülle von Falschaussagen hier gemacht hat.

3. Die Glaubwürdigkeit Müllers insbesondere wird Gegenstand von, unter anderem Gegenstand von Beweisanträgen der Verteidigung werden.

4. Es ist zumindest, wobei ich unterstelle, daß nicht die Ausführungen des Herrn Bundesanwalts über die Abwesenheit der Gefangenen in dieser Hauptverhandlung während ~~dieser~~^{jener} Beweisaufnahme polemisch gemeint waren, zumindest eine Fehleinschätzung hier zu behaupten, sie hätten sich gescheut, Müller gegenüberzutreten.

Ich denke dem Herrn Bundesanwalt wird nicht entgangen sein, daß mit einer ganz kurzen Ausnahme von wenigen Minuten, seit dem Tod von Ulrike Meinhof, die Gefangenen diese Hauptverhandlung nicht mehr betreten haben.

Nächster Punkt. Die Verteidigung hält die Aussagen des Gerhard Müller als Zeugen in dieser Hauptverhandlung für unverwertbar, weil sie nach Methoden zustandegekommen sind, welche § 136 a der Strafprozeßordnung verbietet. Das Vorgehen der Bundesanwaltschaft mit diesem Zeugen entspricht dem hemmungslosen Sprachstil, welchen vorhin Herr Regierungsdirektor Widera hier demonstriert hat.

Und eine letzte Bemerkung. Unbewusst und ungewollt hat Herr Müller als Zeuge in der Hauptverhandlung einmal die Wahrheit gesagt. Auf Frage von Herrn Schily nach den Auswirkungen der Isolation auf ihn hat Müller geantwortet: "Sie sehen mich doch hier".

V.: Sonstige Erklärungen nach § 257 StPO?

Herr Rechtsanwalt Künzel, bitte?

RA Kün.: Die Vorstellung, daß hier ein Zeuge zum wichtigsten Belastungszeugen der Anklagebehörde wird, ist bedrückend, wenn in Betracht gezogen wird, daß vieles dafürspricht, daß dieser Zeuge als Mittäter auf der Anklagebank in diesem Gerichtssaal sitzen könnte oder sitzen müßte. Nichtwahr, derjenige, der nun, wie wir wissen, mit Hoff zusammen die Bomben abgekühlt hat, die dann in Frankfurt kurze Zeit später hochgehen und der nun die Zutaten zu diesen Bomben besorgt hat, ist doch eigentlich Mittäter. Es stellt sich bei dieser Situation, bei dieser Vermutung, der wir uns nicht entziehen können, mit aller Schärfe die Frage, ob die Angaben dieses Zeugen verwertbar sind, ob nicht die Anwendung des § 136 a Strafprozeßordnung der Verwertung dieser Angaben entgegensteht. Das Unbehagen ver-

dichtet sich ja, wenn man nun weiß, daß der Zeuge gerade zu dem Zeitpunkt hier eingeführt wurde, als jedenfalls seine Strafsache einen Stand erreicht hatte, die eine Verschlechterung seiner Position aus Rechtsgründen wohl nicht mehr befürchten lässt.

Nun ist zu Beginn der Vernehmung des Zeugen Müller von der Verteidigung gebeten worden, daß weitere Akten beigezogen werden, damit von Anfang an bei der Vernehmung die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen überprüft werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Frage der Verwertbarkeit seiner Angaben greife ich diese Anregung erneut auf und meine, daß im Wege des Freibeweises zu klären ist, ob hier Zugeständnisse gemacht wurden, die eine Verwertung ausschließen.

In diesem Zusammenhang wäre daran zu denken, im Wege des Freibeweises genügt wohl eine Beweisanregung, wäre dann zu denken, daß die Akten beizuziehen sind, die vor dieser Vernehmung hier gemacht wurden. Es ist ursprünglich ~~hier~~ gesagt worden, die Vertrauenswürdigkeit der Anklagebehörde gibt eine gewisse Gewähr dafür, daß weitere Akten, als die, die wir haben, nicht existieren.

Nun kommt man dazu, daß dieses Vertrauen vielleicht doch nicht gerechtfertigt ist. Wenn man 240 Aktenblätter liest, von Kriminalbeamten aufgenommen, in welchen nun nicht einmal die Frage gestellt wird, ob der Zeuge Müller "Harry"^{sei}, ist mir völlig unverständlich. Eine solche Vernehmung.., Vernehmungsprotokolle müssen doch den Verdacht erwecken, daß sie jedenfalls nicht vollständig ist. Es ist schlechterdings nicht denkbar, daß die vernehmenden Beamten die Problematik "Harry" nicht gekannt haben sollten. Ich meine deshalb, daß das einer Beiziehung der Akten, die es von diesem Zeugen gibt, eine Beiziehung der Akten über die Tötung des Polizeibeamten Schmidt Aufschluß geben könnten, ob - im Wege des Freibeweises - ob hier Zusagen gemacht wurden. Und ich meine auch, daß man die Beamten, Stellmacher, Freimuth, Feuerhahn, Habekost, die Müller vernommen haben, ^{hier} hören sollten. Die Beamten wußten - müssen es gewußt haben -, was es mit "Harry" auf sich hat, und haben offenbar die Fragen in dieser Richtung ausgeklammert, weil man das nicht wollte, offenbar, weil ^{dann} dieser Zeuge von Anfang an hier als Zeuge hätte gar nicht auftreten können, sondern sich allenfalls als Mittäter hier verantworten müssen. Dankeschön.

V.: So, das war wohl eine Kombination schon zwischen 257 und dieser Beweisanregung. Das kann, wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr zu § 257 erfolgen, - ich sehe nicht, dazu überleiten, daß jetzt die

Band 616/Lö

- Vorsitzender -

angekündigten Beweisanträge gestellt werden können.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, bitte.

RA Dr. He.: Herr Vorsitzender Richter, wir würden es begrüßen, wenn wir diese Beweisanträge zurückstellen könnten, bis uns die Tonbandprotokolle, die Wortprotokolle der 4-tägigen Vernehmung~~n~~des Herrn Müller vorliegen. Es wäre dienlich, diese Protokolle zu haben, damit die Beweisthemen präzise formuliert werden können.

V.: Nun, Sie kennen ja den Ablauf, Sie haben vorhin erwähnt, das Gericht sei im Besitz von den Protokollen, Sie. aber nicht, wie wenn das etwas ~~Er~~staunliches wäre, das ist etwas ganz Selbstverständliches; das Gericht muß die ~~da~~ vorher durchlesen, bevor die dann verbreitet werden. Sie können sich also weiß Gott nicht beschweren, was die Tonbandprotokolle anlangt.

RA Dr. He.: Habe ich mich beschwert?

V.: Sie kennen den Weg der Dinge. Ich weiß nicht, wie weit wir sind; wir werden wahrscheinlich diese Protokolle zum wesentlichen Teil noch heute oder spätestens morgen ausgeben können. Ich würde doch Wert darauf legen, daß Beweisanträge schon vorher~~ge~~stellt werden. Ich glaube nicht, daß Sie davon abhängig sind, daß Sie die Protokolle selbst haben, denn das Gericht hat, mit Ausnahme von wenigen Dingen, die noch zu erledigen sind, kein Beweisprogramm mehr. Schon aus dieser Sicht könnte die Beweisaufnahme in kürzester Frist geschlossen werden und mit den Plädoyers begonnen werden. Und wir haben es ja mit Ihnen besprochen, daß heute die Sitzung dazu dienen solle - Sie haben es schon angekündigt - Anträge zu stellen. Sie konnten dabei schlechterdings nicht davon ausgehen, daß Ihnen, nach den bereits gemachten Erfahrungen, die Tonbandprotokolle heute schon vollständig zur Verfügung stehen könnten.

RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, wir haben selbstverständlich die Beweisanträge, von denen ich vorhin gesprochen habe, die haben wir wohl vorbereitet. Aber wir haben in jedem Beweisantrag den Vorbehalt gemacht, hinsichtlich Kenntnisnahme der Wortprotokolle von dieser 4-tägigen Vernehmung, so daß also die Situation eintreten kann, daß Beweisanträge erweitert, ergänzt werden müssen. Das rationellere Verfahren erschien mir diesen Tag abzuwarten, bis die Protokolle vorliegen, ~~A~~ber wir sind darauf, um die Anträge stellen zu können, jetzt nicht angewiesen.

V.: Das wäre dann doch ein Kompromiß; ich würde dann doch bitten, diese bereits vorbereiteten Anträge zu stellen, unter dem genannten Vorbehalt.

RA Dr. He.: Dürften wir dann um eine Pause von 5 Minuten bitte, ja?
V.: Ja. Machen wir gleich eine Viertelstunde Pause, dann haben Sie
ausreichend Gelegenheit. 11.10 Uhr setzen wir dann die Sitzung fort.

Pause von 10.54 Uhr bis 11.16 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 11.16 Uhr ist Rechtsanwalt Schily nunmehr auch
anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.
Ich bitte jetzt um die Antragstellung.
Herr Rechtsanwalt Schily.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr
den aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls
ersichtlichen Antrag, der anschließend
übergeben und dem Protokoll beigelegt
ist.

RA Schi.: Ich darf das noch erläutern. Der Senat hat ja bereits in
einem früheren Beschluß den Antrag auf Vernehmung der Zeugin Schiller
zurückgewiesen. Die Prozeßsituation ist aber jetzt eine andere,
nach dem der Zeuge Müller ausdrücklich erklärt hat, er habe den
Polizeibeamten Norbert Schmidt nicht erschossen; das ist Bestandteil
seiner Aussage, und insofern hat der Antrag dann eine neue Be-
deutung.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr
den aus Anlage 5 des Sitzungsprotokolls
ersichtlichen Antrag, der anschließend
übergeben wurde und dem Protokoll beige-
legt ist.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr
den aus Anlage 6 des Sitzungsprotokolls
ersichtlichen Antrag, der anschließend
übergeben wurde und dem Protokoll beige-
legt ist.

Rechtsanwalt Schily verliert nunmehr den aus Anlage 7 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

Diese Zitate sind in/^{dem}Beweisantrag, dessen Verlesung beantragt wird, ausdrücklich als Behauptungen des Zeugen Müller gekennzeichnet.

Rechtsanwalt Schily verliert nunmehr den aus Anlage 8 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

Rechtsanwalt Schily verliert nunmehr den aus Anlage 9 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

Rechtsanwalt Schily verliert nunmehr den aus Anlage 10 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

Soweit das Zitat aus diesem Beschluß, dessen Verlesung beantragt wird.

Und schließlich wiederhole ich den Antrag

auf Beiziehung der Akten der Bundesanwaltschaft
1 BJs 7/76,

und mit dem zusätzlichen Antrag

den Prozeßbeteiligten nach Beiziehung dieser Akten Gelegenheit zur Akten-ein-sicht zu geben.

Wir haben aus der Aussage des Zeugen Müller erfahren, daß die Vernehmung, die diese Akte enthält, sich ausdrücklich auf die Vorgänge bezogen hat, die hier Gegenstand der Anklage sind durch eine künstliche Aktentrennung. Es handelt sich also in Wahrheit bei diesem sogenannten Verfahren gegen Unbekannt um ein Aktenbestandteil

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) ^{V/Si} 3455 / 405
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Frau Margrit Schiller, zu laden
über die Untersuchungshaftan-
stalt in Hamburg, als Zeugin zu
vernehmen.

Die Zeugin wird bekunden, daß der Zeuge Ger-
hard Müller entgegen seinen Bekundungen in
der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 1971 den
Polizeibeamten Norbert Schmidt erschossen
hat.

Durch die Vernehmung der Zeugin Schiller
wird daher bestätigt werden, daß der Zeuge
Müller vorsätzlich falsch ausgesagt hat.


Rechtsanwalt

Anlage 5 zum Protokoll vom 20. 7. 76

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Si 3455 / 406
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ . Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Journalisten Arne Boyer, Axel Thorer, Helmuth Rieber und Oswald von Nagy, deren ladungsfähige Anschriften von der Bundesanwaltschaft zu ermitteln sein werden, als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden, daß sie eine Reihe von Gesprächen mit Ermittlungsbeamten geführt und dabei erfahren haben, der Zeuge Gerhard Müller habe den Polizeibeamten Norbert Schmidt erschossen, die Tat zugegeben und sich damit gerechtfertigt, er habe auf den Polizeibeamten schießen müssen, "da er von drei der Terroristen beobachtet wurde".


Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 151 V/Si
(gegenüber der Freien Volksbühne) 3455 / 407
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Franz Ruch, dessen ladungs-
fähige Anschrift über die Bundes-
anwaltschaft zu ermitteln sein
wird, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden:

1. daß er mit dem Zeugen Gerhard Müller, des-
sen Eltern und Ermittlungsbeamten eine
Reihe von Gesprächen geführt hat,
2. daß er aus diesen Gesprächen erfahren hat,
der Zeuge Müller habe der Bundesanwalt-
schaft ein "glattes Geschäft" zu folgen-
den Bedingungen vorgeschlagen:

freies Geleit, einen neuen Namen mit da-
zu passenden Personalpapieren, genug Geld,
um im Ausland ein zweites Leben aufbauen

- 2 -

zu können und Straffreiheit oder zumindest nur eine geringe Strafe für sich.



Rechtsanwalt

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Si 3455 / 410
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ . Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Generalbundesanwalt Siegfried Buback als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß die Akten der Bundesanwaltschaft 3 AR P 74/75 I Niederschriften oder Vermerke über Aussagen des Zeugen Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit vom 31. März bis zum 26. Mai 1976 von dem Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg.

Der Zeuge wird ferner bekunden, daß der Zeuge Müller insbesondere vor Beginn seiner Ver-

nehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben, in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern,

Ferner wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller bei seinen "informellen" Aussagen bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben.

Der Zeuge wird weiter bekunden, daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage unter anderem angeboten worden ist 50 % Straferlaß, Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren und daß ihm, dem Zeugen Müller, andererseits bedeutet wurde, er habe sonst mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen.

Weiter wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten und daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen.


Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I V/Si
(gegenüber der Freien Volksbühne) 3455 / 412
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ . Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Zeugen Gerhard Müller und
Dierk Hoff gegenüberzustellen.

Der Zeuge Hoff wird nach Vorhalt der Aussage
des Zeugen Gerhard Müller vom 14. Juli 1976
bekunden, daß der Zeuge Gerhard Müller die
Person ist, die seinerzeit bei ihm unter dem
Namen "Harry" erschienen ist.

Ferner wird der Zeuge Hoff bekunden, daß die
Behauptung des Zeugen Müller, Hoff habe Waf-
fen nach Südfrankreich verschoben, unrichtig
ist und nur dazu dienen soll, ihm, dem Zeu-
gen Hoff, zu schaden, den Zeugen Müller oder
andere zu decken oder sonst ein Verwirrspiel
zu treiben. Ferner wird der Zeuge Hoff be-
kunden, daß die Behauptung des Zeugen Müller,
er, der Zeuge Hoff, sei über den tatsäch-
lichen Verwendungszweck der von dem Zeugen

Hoff angefertigten Gegenstände, das heißt auch der Bombenkörper, informiert gewesen, aus der Luft gegriffen sei und daß es dem Zeugen Müller offenkundig nur darum gegangen sei, ihn, Hoff, zu belasten in einem Sinn, wie es nicht den Tatsachen entspricht.

Der Zeuge Müller wird nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Hoff bekunden, daß die Freundin des Zeugen Hoff in einem Zeitraum von Anfang 1972 bis Mai 1972 in der Werkstatt gearbeitet und insbesondere die Tragevorrichtung für die sogenannte "Baby-Bombe" genäht habe.



Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I V/Si
(gegenüber der Freien Volksbühne) 3455 / 414
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ . Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Akten des Landgerichts Hamburg in der Voruntersuchungssache gegen Müller u.a. (141 Js 38/74) beizuziehen und den in diesen Akten befindlichen Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 21. November 1974 zu verlesen.

Die Verlesung des Beschlusses wird ergeben, daß das Landgericht Hamburg den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13. September 1974, dem damaligen Angeschuldigten Gerhard Müller den Bezug von Büchern, Zeitschriften und Informationsmaterial und den damit zusammenhängenden Schriftverkehr auf bestimmten Sachgebieten zu untersagen, abgelehnt hat.

Ferner wird die Verlesung des zitierten Beschlusses ergeben, daß dieser vom Landge-

richt Hamburg unter anderem wie folgt begründet wurde:

" Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, dem in Untersuchungshaft befindlichen Angeeschuldigten Gerhard Müller den direkten Bezug von Büchern, Zeitschriften und Informationsmaterial und den damit zusammenhängenden Schriftverkehr soweit er sich auf die Gebiete Waffen, Polizeior-
ganisation und Polizeitaktik, Kriegstechnik, innere Sicherheit, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Datenverarbeitung und Elektronik (Fernzündung) bezieht, zu untersagen. Dieser Antrag ist abzulehnen ... Der Angeschuldigte bezieht in der Tat, wie dem Untersuchungsrichter durch die Postkontrolle bekannt ist, in erheblichem Umfang Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Prospekte und sonstiges Informationsmaterial auf den erwähnten und etlichen weiteren Sachgebieten. Das läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Sachgebiete kaum lediglich mit einem besonderen wissenschaftlichen Interesse des Angeschuldigten erklären. Es besteht vielmehr Grund zu der Annahme, daß der Angeschuldigte durch das Sammeln von Informationen auch und in erster Linie eine Aufgabe im Rahmen der Baader/Meinhof-Gruppe erfüllt, der anzugehören ihm im vorliegenden Strafverfahren unter anderem zur Last gelegt wird. Auch die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes haben den Verdacht ergeben, daß einige der gefangenen Gruppenmitglieder sich im Wege der Arbeitsteilung jede auf bestimmten Wissensgebieten Kenntnisse verschaffen, um diese später für die Gruppe nutzbar zu machen (vgl. Bericht des Bundeskriminalamtes vom 7. Mai 1974, Seite 9/10). Gleichwohl gefährdet der vom Angeschuldigten vorgenommene Bezug von Informationsmaterial nicht die Anstaltsordnung ... "


Rechtsanwalt

dieses Verfahrens; eine künstliche Aktentrennung ist nicht zulässig. Das Gericht hat daher Anlaß, diese Akten zu diesem Verfahren hinzuzuziehen und den Prozeßbeteiligten über den vollen Inhalt der Akten Aufklärung zu geben.

V.: Sind weitere Anträge, die gestellt werden sollen?

RA Hoff.: Ja.

V.: Herr Rechtsanwalt ^{Dr.} Hoffmann.

RA Hoff.:

Rechtsanwalt Hoffmann verliest nunmehr den aus Anlage 11 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

Rechtsanwalt Hoffmann verliest nunmehr den aus Anlage 12 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.:

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr den aus Anlage 13 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

Erweiterungen und Präzisierungen dieses Beweisantrags ist erst nach Vorliegen der Protokolle über die Aussagen des Zeugen Müller in der Hauptverhandlung möglich; und dieser Vorbehalt gilt nunmehr für alle weiteren Beweisanträge, soweit sie die Benennung von Anwälten als Zeugen betreffen.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr den aus Anlage 14 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beige-fügt ist.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr den aus Anlage 15 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt ist.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr den aus Anlage 16 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beigelegt ist.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr den aus Anlage 17 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beigelegt ist.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr den aus Anlage 18 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beigelegt ist.

Antrag:

Rechtsanwältin Marlies Becker als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugin wird bekunden, daß sie entgegen der Aussage Müllers nicht Informationen von den Gefangenen mittels Tonbandkassetten zusammengetragen hat,

2. Daß sie entgegen den Aussagen Müllers Eberhard Becker keinerlei Informationen zum Aufbau einer neuen Gruppe vermittelt hat,

3. Daß sie entgegen Müllers Aussagen nicht mit Müller darüber gesprochen hat, ob Sigi Hoffmann, als RAF-Aktivistin geeignet sei,

4. Daß sie entgegen Müllers Aussagen keinen anderen Kontakt zu Mitglieder der sogenannten Gruppe 4. 2.^u gehabt hat, als rein anwaltlichen.

Antrag:

Rechtsanwalt Jürgen Laubscher als Zeuge zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er entgegen der Aussage des Zeugen Gerhard Müller zu keiner Zeit einen Brief von Irmgard Möller an

Anlage 11 zum Protokoll vom 20. 7. 76

DR. DIETER HOFFMANN
DR. ULRICH THIEME
RECHTSANWÄLTE

REGENSBURGER STR. 3
1000 BERLIN 30 ^{3455 / 417}

20.7.1976

In der Strafsache
./ . Jan-Carl Raspe
- 2 StE 1/74 -

beantrage ich,

den PM Lemke, Schutzpolizeiamt
PRW 53, Hamburg, als Zeugen zu
hören.

Der Zeuge wird bekunden, daß Gerhard Müller am Morgen des 22.10.1971 gegen 1.35 h in Hamburg-Poppenbüttel vor dem Wohnblock Heegbarg 59-63 den PM Schmid durch sechs Schüsse aus seiner, des Zeugen Gerhard Müller, Pistole erschossen hat.

Es wird ferner beantragt,

dem Zeugen Lemke den Gerhard Müller vor Gericht gegenüberzustellen.

Der Zeuge Lemke wird dann bekunden, daß er in Gerhard Müller den Mörder seines Kollegen Schmid ohne jeden Zweifel wiedererkennt. Er wird auch bekunden, daß er am 8.8.1972 bei einer Gegenüberstellung mit dem Gerhard Müller in der Untersuchungsanstalt Bonn diesen ohne jeden Zweifel als den Mörder seines Kollegen Schmid wiedererkannt hat. Dabei hat der Zeuge Lemke, wie er bekunden wird, den Gerhard Müller insbesondere auch an seinem Gang wiedererkannt.

Oberlandesgericht
Stuttgart

S t u t t g a r t

- 2 -

- 2 -

Es wird endlich beantragt,

anzuordnen, daß zum Zweck der Gegenüberstellung mit dem Zeugen Lemke das mit Billigung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden veränderte Aussehen des Gerhard Müller in den natürlichen Zustand zurückversetzt wird, insbesondere die Haare des Zeugen entfärbt und ~~in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt~~ werden.



Rechtsanwalt

Es wird endlich beantragt,

da

DR. DIETER HOFFMANN
DR. ULRICH THIEME
RECHTSANWÄLTE

REGENSBURGER STR. 3419
1000 BERLIN 30

20.7.1976

In der Strafsache
./ . Jan-Carl Raspe
- 2 StE 1/74 -

beantrage ich,

den Bundesjustizminister Hans-Jochen
Vogel, 5300 Bonn, als Zeugen zu hören

Der Zeuge wird bekunden, daß Gerhard Müller ausweislich der Akten der Bundesanwaltschaft III ARP 74/75 I gestanden hat, am Morgen des 22.10.1971 gegen 1.35 h in Hamburg-Poppenbüttel vor dem Wohnblock Heegbarg 59-63 den PM Schmid erschossen zu haben.

Der Zeuge wird ferner bekunden, daß Gerhard Müller dieses Geständnis erst dann zu Protokoll gegeben hat, nachdem ihm im Hinblick auf die im vergangenen Jahr geplante 'Kronzeugenregelung' die Zusage gegeben worden ist, er werde die vom Gesetz für Mord vorgesehene Höchststrafe nicht bekommen.

Der Zeuge wird endlich bekunden, daß es neben dem vorstehend geschilderten Sachverhalt keine anderen Gründe gibt und gab, die es zum Wohl der Bundesrepublik Deutschland hätten erforderlich machen können, die Akten der Bundesanwaltschaft III ARP 74/75 I den Prozeßbeteiligten vorzuenthalten.

Oberlandesgericht
Stuttgart
S t u t t g a r t


Rechtsanwalt

20. Juli 1976

3455 / 420

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./.. Andreas Baader u.a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

Herrn Rechtsanwalt Hans-Chri-
stian Ströbele als Zeugen zu
vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

1. daß der Zeuge Gerhard Müller seinerzeit angedroht hat, er werde die Anwälte, die bei Baader bleiben, nach Belieben belasten, er könne sagen was er wolle und man werde ihm glauben,
2. daß der Zeuge Gerhard Müller von vielfachen Versuchen der Ermittlungsbeamten berichtet hat, ihn mit "Zuckerbrot und Peitsche" zu belastenden Aussagen zu bringen, u.a. durch Androhung einer sehr langdauernden bzw. lebenslangen Freiheitsstrafe einerseits oder ande-

rerseits durch das Angebot, im Falle einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden, einer erheblichen Strafermäßigung, durch Geldangebote und Vermittlung von Pressekontakten und ähnlichem,

3. daß die Behauptungen des Zeugen Gerhard Müller über Inhalt und Zweck des sogenannten "Info" unrichtig sind,
4. daß die Darstellung des Zeugen Müller über Zweck und Durchführung des Hungerstreiks und die Rolle des Angeklagten Baader bei der Durchführung des Hungerstreiks unrichtig ist,
5. daß sich der Zeuge Ströbele bei einem Besuch des Zeugen Müller nicht dadurch eingeführt hat, daß er angebliche Decknamen von gesuchten Beschuldigten genannt hat,
6. daß er entgegen den Angaben des Zeugen Müller zu keinem Zeitpunkt ein Sprengstoffrezept besorgt oder weitergegeben hat.

Eine Erweiterung und Präzisierung des Beweisantrages ist erst nach Vorliegen der Protokolle über die Aussagen des Zeugen Müller in der Hauptverhandlung möglich.

17.11.1970
Rechtsanwalt

20. Juli 1976

3455 / 422

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./.. Baader u.a.
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus
Croissant als Zeugen zu ver-
nehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

1. daß entgegen den Behauptungen des Zeugen
Gerhard Müller Siegfried Hausner nicht
über ihn, den Zeugen Croissant, ~~im Früh-~~
~~jahr 1972~~ zur RAF gekommen ist,
2. daß die Behauptungen des Zeugen Gerhard
Müller über Inhalt und Zweck des soge-
nannten "Info" unrichtig sind,
3. daß die Darstellung des Zeugen Müller
über Zweck und Durchführung des Hunger-
streiks der Gefangenen aus der Roten
Armee Fraktion und die Rolle des Ange-
klagten Baader bei der Durchführung des
Hungerstreitks unrichtig ist.

Eine Erweiterung und Präzisierung des Beweiss-

antrages nach Vorliegen der Protokolle über die Aussagen des Zeugen Müller in der Hauptverhandlung bleibt vorbehalten.

M. Müller

Rechtsanwalt

20. Juli 1976 3455 / 424

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
././ Baader u.a.
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Rechtsanwalt Kurt Groene-
wold als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

1. daß die Behauptungen des Zeugen Müller über Inhalt und Zweck des sogenannten "Info" unrichtig sind,
2. daß die Darstellung des Zeugen Müller über Zweck und Durchführung des Hungerstreiks und die Rolle des Angeklagten Baader bei der Durchführung des Hungerstreiks unrichtig ist.

3. 'es wurde Begründungsauftrag erteilt' ...
Eine Erweiterung und Präzisierung des Be-
weisantrages nach Vorliegen der Protokolle
über die Bekundungen des Zeugen Müller in
der Hauptverhandlung bleibt vorbehalten.

Kurt Groene
Rechtsanwalt

20. Juli 1976

3455 / 425

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Rechtsanwalt Rainer Köncke
als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

1. daß die Behauptungen des Zeugen Müller
über Inhalt und Zweck des sogenannten "Info"
unrichtig sind,
2. daß die Darstellung des Zeugen Müller über
Zweck und Durchführung des Hungerstreiks
und die Rolle des Angeklagten Baader bei
der Durchführung des Hungerstreiks unrichtig
ist.

Eine Erweiterung und Präzisierung des Beweis-
antrages nach Vorliegen der Protokolle über
die Bekundungen des Zeugen Müller in der
Hauptverhandlung bleibt vorbehalten.

R. Köncke
Rechtsanwalt

20. Juli 1976

3455 / 426

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Rechtsanwalt Armin Golzem
als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er entgegen den Angaben des Zeugen Gerhard Müller zu keinem Zeitpunkt versucht hat, den Zeugen Müller gegen den Angeklagten Baader einzunehmen.

Eine Erweiterung und Präzisierung des Beweis-
antrages nach Vorliegen der Protokolle über
die Bekundungen des Zeugen Müller in der Haupt-
verhandlung bleibt vorbehalten.


Rechtsanwalt

20. Juli 1976 ^{3455 / 427}

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ . Baader u.a.
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Rechtsanwalt Rupert
von Plottnitz als Zeugen zu
vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er entgegen den Behauptungen des Zeugen Gerhard Müller nicht "als engagierter RAF-Psychologe" aufgetreten ist, der "auf Anweisung Baaders angeknackste RAF-Mitglieder wieder aufrichtete".

Eine Erweiterung bzw. Präzisierung des Beweisantrages nach Vorliegen der Protokolle über die Bekundungen des Zeugen Müller in der Hauptverhandlung bleibt vorbehalten.


Rechtsanwalt

einen Gefangenen weitergegeben hat,

2. daß Gerhard Müller ihm berichtet hat von seiner, Müllers Kontrolle mit seinem damaligen Verteidiger Ströbele, wobei Müller sich beklagt hat, Ströbele habe mit der Politik der Roten Armee Fraktion nichts im Sinne, wolle mit ihr nichts zu tun haben und das Müller vergeblich versucht hat, Ströbele von dieser Politik zu überzeugen.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr den aus Anlage 19 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beigelegt ist.

V.: Danke. Sonstige Anträge?

Herr Rechtsanwalt Künzel, wie steht es mit diesem Antrag auf Anhörung eines Schußwaffensachverständigen? Können Sie heute dazu Stellung nehmen? Sie haben angedeutet, daß Sie sich in dieser Richtung noch Überlegungen machen wollen?

RA Kün.: Ja, ich halte den Antrag nicht aufrecht.

V.: Wird zurückgenommen.

Sind sonstige Anträge, die gestellt werden sollen? Ich sehe nicht. Nun, wird ^{sich} die Frage erheben, wie wir weiter verfahren. Die Bundesanwaltschaft wird zu diesen Anträgen Stellung nehmen wollen; das ist eine Fülle von Anträgen. Wir werden selbstverständlich bemüht sein, Ihnen sofort die Kopien zu vermitteln, die wir selbst dann bekommen haben.

Bis wann wären Sie im Stande, wenn Sie Stellung nehmen wollen dazu? Läßt sich das voraussehen?

Ich meine, wir können selbstverständlich davon ausgehen, daß wir die Sitzung morgen oder am Donnerstag fortsetzen, wobei allerdings ich den Vorbehalt machen muß, das eine oder andere Beweismittel, wenn dem sofort stattgegeben werden könnte, daß man das bereits am Donnerstag spätestens einführen würde.

Es ist so, ich schlage vor, daß wir uns um 14.00 Uhr im Saale wieder treffen; bis dahin werden wir mal ganz kurze Grobsicht machen, ob Beweisanträge gleich ~~gleich~~ beschieden werden können, nämlich positiv, so daß wir unter Umständen dann gleich Vernehmungen und die Termine entsprechend bekannt geben könnten.

14.00 Uhr Fortsetzung.

Pause von 11.42 Uhr bis 14.04 Uhr

20. Juli 1976

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Andreas Baader u.a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt, folgende Zeugen zu ver-
nehmen:

1. Irmgard Müller,
2. Manfred Grashof,
3. Christa Eckes,
4. Ilse Stachowiak,
5. Ronald Augustin,
6. Werner Hoppe,
7. Heinrich Jansen,
8. Carmen Roll,
9. Ingrid Schubert,
10. Brigitte Mohnhaupt.

11. Klaus Jüntzke
12. Helmut Pöhl
Die Zeugen werden bekunden,

- a) daß es entgegen den Angaben des Zeugen Müller in der Roten Armee Fraktion keine hierarchische Struktur oder ein sonstiges Verhältnis der Über- und Unterordnung, auch nicht in tatsächlicher Hinsicht, gegeben hat,
- b) daß entgegen den Angaben des Zeugen Müller die Rote Armee Fraktion nicht als "offene Gruppe", sondern in kleinen zahlenmäßig eng begrenzten Gruppen organisiert war, wobei sich der Informationsaustausch auf die jeweilige Gruppe und deren Mitglieder beschränkte.


Rechtsanwalt

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 14.04 Uhr.

RAe Schily, Dr. Heldmann und Schlaegel
sind nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Herr RA Schlaegel hat sich entschuldigt für heute ~~M~~nachmittag.
Herr RA Künzel.

RA Kü.: Darf ich noch zwei Beweisanträge stellen? Ist es ge-
stattet?

V.: Bitte, ja.

RA Kü.: ..in das Wissen des Zeugen Hoff die Tatsachenbehauptung
stellen, daß er bei seiner Begegnung im Gerichtssaal in Hamburg
den Zeugen Müller nach, um es ... zu zitieren,
Nase, Augen, Gesicht und Ohren wiederzuerkennen glaubte,
daß ihn lediglich die andere Haartracht daran gehindert hat,
die sichere Aussage zu machen, daß es sich bei dieser Person
um Müller handelt.

RA Dr. Heldmann erscheint wieder
um 14.05 Uhr im Sitzungssaal.

Ich nehme sodann bezug auf die Angaben des Zeugen Müller,
der gesagt hat, daß Frau Ensslin und wohl auch Herr Baader
am 11. Mai 1972 die Möglichkeiten erkundet hätten, wie im
IG-Farbenhochhaus Bomben gelegt werden können. Sie seien dann
gekommen, und Frau Ensslin hätte gesagt, daß die Bombe als
Reisegepäck verpackt werden soll, weil dort eine Reisegesell-
schaft abgefertigt wurde.

Unter Bezugnahme auf diese Bekundung des Zeugen benenne ich
zum Beweis dafür, daß am 11. Mai 1972 in der Zeit von 10.00 Uhr
und 15.00 Uhr an der Stelle, an der abends dann die Reise-
gesellschaft abgefertigt wurde, in der Zeit - 10.00 Uhr,
15.00 Uhr - keine Reisegesellschaft abgefertigt wurde, die

Frau Hoser aus der Fa. Hotelplan
in Frankfurt.

Und dann schließlich zum Beweis dafür, daß nach dem Schluß des Verhandlungstages.. nach dem Schluß der Verhandlung am 13.7.1976 und dem Beginn der Verhandlung am folgenden Tag, Kontakte zwischen Verfahrensbeteiligten, die nicht Verteidiger sind - den Herrn Vorsitzenden ausgenommen - und dem Vertreter des Zeugen Müller aufgenommen wurden. Zu diesen Kontakten kam es wegen der Aussageverweigerung des Zeugen Müller auf die Frage nach seiner Identität mit dem sog. "Harry". Als Folge dieser Kontakte hat der Zeuge Müller von seinem Aussageverweigerungsrecht Abstand genommen und die Frage beantwortet. Das war das Wesentliche.

Tatsache, Beweismittel: Zeugnis des RA Huth aus Bonn.

V.: Also ich bin ausgenommen?

RA Kü.: Sie sind ausgenommen.

V.: Ich hab ja meine Erklärung bereits heute früh dazu abgegeben, und Sie ziehen die nicht in Zweifel. Das hoffe ich auch. Sind sonstige Anträge zu stellen? Wir haben ja jetzt eine Flut von Anträgen.

Dann darf ich zunächst fragen:

Ist die B.Anwaltschaft imstande, zu den heute früh gestellten Anträgen, vielleicht auch zu den jetzt gestellten Anträgen, sich zu äußern?

Herr B.Anwalt Holland.

OStA Ho.: Mit den am Vormittag beantragten Beweiserhebungen soll ganz offensichtlich die Glaubwürdigkeit des Zeugen Gerhard Müller erschüttert werden. Vorbehaltlich einer endgültigen Stellungnahme will die B.Anwaltschaft diesen beantragten Beweiserhebungen grundsätzlich dennoch nicht entgegenreten. Dies gilt allerdings nicht, soweit die Vernehmungen des Bundesministers der Justiz Dr. Vogel und des Generalbundesanwalts Buback beantragt werden. Insoweit können die erbetenen Vernehmungen durch die Einholung behördlicher Auskünfte ersetzt werden.

Wie schon wiederholt dargelegt, besteht über die vorgelegten Teile der Ermittlungsakte 1 BJS 7/76 hinaus kein Anspruch auf Offenlegung weiterer Aktenteile dieses Verfahrens. Die Bundesanwaltschaft hat in diesem Zusammenhang schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Offenlegung weiterer Aktenteile des

vorgenannten Verfahrens schon deshalb nicht in Betracht zu ziehen ist, weil hierdurch z. B. Fahndungskonzepte der Bundesanwaltschaft und der Polizei preisgegeben werden würden. Im übrigen sieht die B.Anwaltschaft dem Aufgebot an Mittätern und ihrer Gehilfen mit einiger Gelassenheit entgegen, ... Soweit in diesem Verfahren nichtverteidigende Rechtsanwälte als Zeugen benannt worden sind.

In diesem Zusammenhang sei bereits jetzt darauf hingewiesen, daß gegen diese Rechtsanwälte, mit Ausnahme von Herrn RA Laubscher, sämtlich straf- oder ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind. In diesen Verfahren werden diesen benannten Rechtsanwälten, und zwar völlig unabhängig von der Aussage Gerhard Müllers, schwerste Verfehlungen gegen das Strafgesetzbuch und gegen berufliche Obliegenheiten zur Last gelegt.

Zu dem eben von RA Künzel vorgetragenen Beweisantrag soll evtl. erst später von der B.Anwaltschaft Stellung genommen werden.

V.: Danke schön.

Dann erhebt sich jetzt die Frage, wie wir weiterverfahren. Zunächst einmal ist zu sagen:

Morgen wird keine Sitzung sein.

Wir wollen am Donnerstag die Sitzung durchführen; ich lade also alle Beteiligten auf

Donnerstag, 22.7.1976, 9.00 Uhr.

Es soll an diesem Tage zunächst mal aus dem angebotenen Beweisprogramm die Vernehmung der

Zeuginnen Schubert und Mohnhaupt

durchgeführt werden; sodann werden wir versuchen, die namentlich benannten Rechtsanwälte zu erreichen und sie auf diesen Tag auch vorladen. Ich kann im Augenblick natürlich nicht übersehen, inwieweit wir hier schon die Herrn Rechtsanwälte erreichen können und davon ausgehen können, daß sie uns am Donnerstag zur Verfügung stehen.

Also auf dieses Vernehmungsprogramm bitte ich die Herrn, sich einzustellen.

Wir werden im übrigen dann in der kommenden Woche.. Die Fortsetzung ist zunächst auf Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, wie besprochen, vorgesehen, wobei ich den Vorbehalt machen muß, daß zur Zeit ein festes Programm in der alten Form schlechterdings nicht mehr möglich ist - wir hängen von vielen Umständen, die außerhalb unserer Einflußsphäre liegen, ab -, daß also in der nächsten Woche an einem dieser Sitzungstage dann eine weitere und möglichst endgültige Entscheidung über die gestellten Anträge ergehen wird. Vorweggenommen sind die soeben genannten Zeugen, die wir am Donnerstag vernehmen wollen. Ich würde die B.Anwaltschaft bitten, daß sie zumindest die Frage der Aussagegenehmigung betr. des Zeugen Generalbundesanwalt Buback klärt, ob es hier überhaupt sinnvoll ist, sich weiter um eine Behördenklärung notfalls zu bemühen; wenn die Aussagegenehmigung nicht erteilt werden würde, wäre das ja für uns ein Hinweis, daß weitere Bemühungen unnötig wären. Die Herrn Verteidiger, die die Beweisanträge gestellt haben, möchte ich bitten, daß sie die Adressen der Journalisten, die genannt worden sind, nachbringen. Es kann für die Entscheidung des Senats nicht ausreichen, wenn gesagt wird: Adressen zu ermitteln über die B.Anwaltschaft; sondern Sie müssen uns die Adressen entweder direkt benennen oder wenigstens die passenden Hinweise geben, die uns instandsetzen, mit Erfolg Ladungen durchzuführen. Das gilt insbesondere auch für den Herrn Ruch, der als Zeuge hier benannt worden ist - das ist alles im Antrag des Herrn RA Schily. Ich bitte also, dafür zu sorgen, daß diese Adressen möglichst bald nachgeliefert werden, sonst sind ja die Folgen bei nicht vollständigen Beweisanträgen klar. Auch für die Zeugin Roll, die sich auf freiem Fuß befindet, gilt das. Damit ist die Sitzung für heute beendet. Fortsetzung am Donnerstag um 9.00 Uhr.

Ende der Hauptverhandlung um 14.13 Uhr.

Ende von Band 617.

Blumen
Just.Schr.